

Bundessozialgericht
Az.: 7 RAr 41 / 64

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

Zugestellt am
23. Februar 1967

- Prozeßbevollmächtigter: -

RegObSekretär
als UrkBeamter
der Geschäfts-
stelle

g e g e n

1.

2.

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 7.Senat des Bundessozialgerichts hat - ohnemünd-
liche Verhandlung - am 25. November 1966 durch

Senatspräsident

R i c h t e r
- Vorsitzender -,

Bundesrichter

Dr. K l ä ß ,

Bundesrichter

Dr. K r e b s ,

Bundessozialrichterin

Dr. K o l b und

Bundessozialrichter

M i c h a e l i s

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 18. März 1964
wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens
sind nicht zu erstatten.

-2-



- 2 -

G r ü n d e :

I. Die Zweigstelle der Bayerischen Hauptfürsorgestelle bei der Regierung von Mittelfranken in Ansbach forderte von der Klägerin mit den Bescheiden vom 12. Oktober 1948, 14. Dezember 1948, 28. März 1949, 31. Mai 1949, 10. Dezember 1949 - berichtigt durch Bescheid vom 22. April 1950 -, vom 15. Juli 1950, 31. Januar 1951, 15. Juli 1951, 20. September 1951, 7. Januar 1952 und 8. Februar 1952 nach § 13 der Verordnung (VO) zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 10. Juni 1948 (Bay. GVBl 1948, 104) für jeden unbesetzten Pflichtplatz in der Zeit von Juni 1948 bis September 1951 Ablösungen von monatlich je 25,- DM, insgesamt 14.689,97 DM.

Die Bescheide vom 12. Oktober 1948, 10. Dezember 1949 und 22. April 1950 enthielten keine Rechtsbehelfsbelehrung; in den Bescheiden vom 20. September 1951 und 7. Januar 1952 war das Beschwerderecht, das innerhalb von 2 Wochen geltend zu machen sei, auf die Berechnung der Ablösung beschränkt. In den Bescheiden vom 14. Dezember 1949 und 31. Mai 1949 war in der Rechtsbehelfsbelehrung angegeben, daß Gegenvorstellung innerhalb einer Woche in den Bescheiden vom 28. März 1949 und 15. Juli 1950, daß die Beschwerde innerhalb einer Woche und in den Bescheiden vom 31. Januar 1951, 15. Juli 1951 sowie vom 8. Februar 1952, daß die Beschwerde innerhalb von 14 Tagen erhoben werden könne. Die Klägerin hat die mit den Bescheiden geforderten Ablössungssummen entrichtet, letztmals im Februar 1952. Am 6. August 1954 legte die Klägerin gegen sämtliche vorstehend angeführten Bescheide bei

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

der Zweigstelle der Bayerischen Hauptfürsorgestelle (Regierung Mittelfranken) Beschwerde ein. Diese wurde durch Entscheidung des Beschwerdeausschusses bei der Bayerischen Hauptfürsorgestelle in München vom 3. Oktober 1956 als unbegründet zurückgewiesen.

Hiergegen erhob die Klägerin am 27. Oktober 1956 Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht Ansbach. Durch Urteil vom 11. Oktober 1957 erklärte sich das Verwaltungsgericht für sachlich unzuständig und verwies den Rechtsstreit an das Sozialgericht (SG) Nürnberg. Im Sozialgerichtsverfahren hob die Bayerische Hauptfürsorgestelle (Beklagter zu 2) auf Grund eines Vergleichs vom 24. Juli 1959 die angefochtene Beschwerdeentscheidung vom 3. Oktober 1956 auf; die damals beigeladene Beklagte zu 1) erklärte sich bereit, eine rechtsbehelfsfähige Beschwerdeentscheidung zu erlassen.

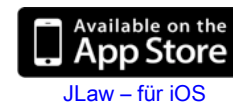
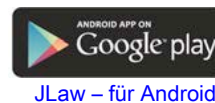
Nunmehr wies der Beschwerdeausschuß beim Landesarbeitsamt Nordbayern mit Widerspruchsbescheid vom 8. September 1959 die Beschwerde (Widerspruch) vom 6. August 1954 zurück. In der Begründung wurde im wesentlichen ausgeführt, die angefochtenen Bescheide seien bindend geworden, weil die Klägerin ihre Einwendungen weder innerhalb der Beschwerdefrist des § 26 des Schwerbeschädigtengesetzes (SchwBG) noch innerhalb der Widerspruchsfrist der §§ 83 ff des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) vorgebracht habe.

Dagegen erhob die Klägerin Klage beim SG und trug zur Begründung vor: Die Rechtsmittelfrist habe in keinem Fall zu laufen begonnen, weil sämtliche Bescheide nicht ordnungsgemäß ausgefertigt worden seien. Bei einigen Bescheiden fehle die Rechtsmittelbelehrung ganz, bei anderen sei sie unzulänglich, irreführend oder unrichtig erteilt

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 4 -

worden. Zur Sache brachte die Klägerin vor, § 13 Abs. 2 der VO zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Beschäftigung von Schwerbeschädigten vom 10. Juni 1948 sei rechtsunwirksam. Die Erhebung von Ablösungsbeträgen könne weder auf § 9 des Gesetzes Nr. 81 zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 15. September 1947 noch auf § 6 Abs. 2 des SchwBG vom 12. Januar 1923 gestützt werden. Eine rückwirkende Sanktionierung der Bescheide nach § 40 Abs. 3 SchwBG vom 16. Juni 1953 (BGBl I 389) sei ebenfalls unzulässig, weil die Ablösungsbeträge willkürlich erhoben worden seien. Mit Urteil vom 5. September 1961 wies das SG Nürnberg die Klage ab.

Die Berufung der Klägerin wurde durch Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 18. März 1964 zurückgewiesen. Das Berufungsgericht führte zur Begründung im wesentlichen aus: Es könne dahinstehen, ob die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (BfArb) passiv-legitimiert und berechtigt gewesen sei, den Widerspruchsbescheid zu erlassen, jedenfalls aber habe sie richtig entschieden. Wenn auch die angefochtenen Bescheide der Zweigstelle der Bayerischen Hauptfürsorgestelle keine oder fehlerhafte Rechtsbehelfsbelehrungen enthalten und somit die Rechtsmittelfrist nicht in Lauf gesetzt hätten, so habe die Klägerin diese Verwaltungsakte doch nicht mehr anfechten können. Sie habe ihr Anfechtungsrecht verwirkt, weil sie seit Erhalt der Ablösungsbefehle zwischen fünf und über zweieinhalb Jahre bis zur Erhebung der Beschwerde habe

-5-



- 5 -

verstreichen lassen. Da die Klägerin die angeforderten Ablösungsbeträge jeweils auch bezahlt habe, habe sich die Beklagte darauf verlassen können, daß die Verwaltungsakte nicht mehr angefochten würden. Dies um so mehr, als die Klägerin mit den zuständigen Arbeitsämtern, dem Landesarbeitsamt Nordbayern und der Zweigstelle der Bayerischen Hauptfürsorgestelle bis Mitte 1952 laufend bezüglich der Ablösungen in Verbindung gestanden habe, ohne jemals Einwendungen gegen die Rechtmäßigkeit der geltend gemachten Forderungen zu erheben. Ferner habe sich die Klägerin weder in ihrer Beschwerdeschrift vom 6. August 1954 noch in der Klagebegründung zum Verwaltungsgericht vom 8. Januar 1957 auf die teils unrichtigen, teils fehlerhaften Rechtsmittelbelehrungen gestützt. Schließlich bewirke, selbst wenn die den Bescheiden zugrunde liegenden gesetzlichen Vorschriften verfassungswidrig wären, dies nicht zugleich automatisch die Nichtigkeit der darauf beruhenden Verwaltungsakte. Nichtig seien diese nur dann, wenn sie von einer absolut unzuständigen Stelle erlassen wären oder Unmögliches oder Sittenwidriges angeordnet worden wäre. Hierfür fehle im vorliegenden Rechtsstreit jedoch jeder Anhalt.

Revision wurde zugelassen.

Die Klägerin hat Revision eingelegt und beantragt,

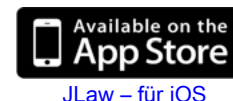
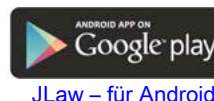
das Urteil des Bayerischen LSG vom 18. März 1964, das Urteil des SG Nürnberg vom 5. September 1961, die Bescheide der Zweigstelle der Bay. Hauptfürsorgestelle bei der Regierung Mittelfranken vom 12. Oktober 1948, 14. Dezember 1948, 28. März 1949, 31. Mai 1949, 10. Dezember 1949, 22. April 1950, 15. Juli 1950, 31. Januar 1951, 15. Juli 1951, 20. September 1951, 7. Januar 1952 und 8. Februar 1952 sowie den Widerspruchsbescheid des Beschwerdeausschusses beim Landesarbeitsamt Nordbayern vom 8. September 1959 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, die Ablösungsbeträge von insgesamt 14.689,97 DM an die Klägerin zurückzahlen,

-6-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 6 -

hilfsweise,

festzustellen, daß die Bescheide der Zweigstelle der Bayerischen Hauptfürsorgestelle nichtig sind.

Zur Begründung hat die Klägerin im wesentlichen vorgetragen: Die Anfechtungsfristen seien nicht in Lauf gesetzt worden, weil sämtliche Bescheide der Zweigstelle der Bayerischen Hauptfürsorgestelle teils unrichtige, teils fehlerhafte oder überhaupt keine Rechtsbehelfsbelehrungen enthielten. Die Beschwerde gegen diese Bescheide vom 6. August 1954 sei deshalb nicht verspätet erhoben worden. Insbesondere habe die Klägerin ihr Anfechtungsrecht auch nicht verwirkt. Allein ihre Untätigkeit während eines längeren Zeitraumes genüge nicht, die Verwirkung herbeizuführen. Es fehle an dem zusätzlichen Erfordernis weiterer besonderer Umstände, aus denen die Beklagten hätten schließen können, daß die Klägerin von ihrem Anfechtungsrecht keinen Gebrauch mehr machen werde. Im übrigen habe der Beschwerdeausschuß der Bayerischen Hauptfürsorgestelle auf die Beschwerde der Klägerin vom 6. August 1954 mit Bescheid vom 3. Oktober 1956 zur Sache entschieden. Darin sei eine stillschweigende Wiedereinsetzung zu erblicken. Mithin komme es auf eine eventuelle Versäumung der Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelfrist nicht mehr an. Die entscheidende Behörde selbst habe zum Ausdruck gebracht, daß sie über den Form- oder Fristmangel als unbeachtlich hinwegsehe. Aus diesem Grunde hätte das Berufungsgericht die Beschwerdeentscheidung auf ihre Zulässigkeit hin nicht mehr nachprüfen dürfen.

-7-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Zur Sache selbst bringt die Klägerin im wesentlichen vor, § 13 Abs. 2 der Durchführungsverordnung vom 10. Juni 1948 sei rechtsunwirksam, weil sie die Ermächtigung des § 9 des Änderungsgesetzes Nr. 81 vom 15. September 1947 überschreite. Auf § 6 Abs. 2 des SchwBG vom 12. Januar 1923 könne sie auch nicht gestützt werden, weil diese Vorschrift durch die §§ 5 und 6 des Gesetzes Nr. 81 ersetzt worden seien. Ebenso wenig könne die Rechtmäßigkeit der Ablösungsbescheide auf § 40 Abs. 3 SchwBG vom 10. Juni 1953 gestützt werden. Diese Vorschrift sei viel zu unbestimmt gefaßt, um überhaupt rechtliche Wirkungen auslösen zu können. Die angefochtenen Bescheide seien somit ohne Rechtsgrundlage ergangen, müßten deshalb aufgehoben und die zu Unrecht entrichteten Beträge zurückgezahlt werden.

Die Beteiligten haben ihr Einverständnis zu einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erklärt.

Die Beklagten zu 1) und zu 2) haben im Revisionsverfahren keine Erklärungen abgegeben.

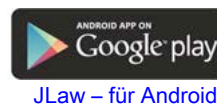
II. Die nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthafte Revision ist zulässig; sie ist jedoch nicht begründet.

Die Zulässigkeit der Klage oder der Berufung ist eine Prozeßvoraussetzung, die auch bei einer statthaften Revision von der Revisionsinstanz von Amts wegen zu prüfen ist (BSG 1, 227 ff; 2, 225, 226, 245 ff). Nach dem Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 12. Januar 1923 (RGB1 I 57) konnte gegen Anordnungen und Entscheidungen der Hauptfürsorgestelle Beschwerde beim Beschwerdeausschuß der Hauptfürsorgestelle erhoben werden (§§ 21, 22 SchwBG 1923). Nach § 9 des Gesetzes

-8-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

Nr. 81 zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 15. September 1947 (Bay. GVBl 1947, 176) i.V.m. § 14 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 10. Juni 1948 (Bay. GVBl 1948, 104) trat an Stelle des früheren Beschwerdeausschusses der Schwerbeschädigtenausschuß beim Landesarbeitsamt, der in Beschwerdefällen und in grundsätzlichen Fragen zu entscheiden hatte. Die Möglichkeit, die früher endgültigen Entscheidungen des Beschwerdeausschusses einer richterlichen Nachprüfung im Verwaltungsrechtszug zu unterwerfen, wurde durch das Gesetz Nr. 39 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 25. September 1946 (Bay. GVBl 1946, 281) idF des Änderungsgesetzes vom 30. September 1949 (Bay. GVBl 1949, 258) geschaffen. Danach konnten Verfügungen und Entscheidungen einer Verwaltungsbehörde von den Verwaltungsgerichten überprüft werden. Voraussetzung war allerdings, daß der Kläger vor Erhebung der Anfechtungsklage erfolglos Einspruch eingelegt hatte (§ 38 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in den Ländern der amerikanischen Besatzungszone - VGG -). Nach § 39 Abs. 2 VGG war der Einspruch binnen zwei Wochen nach Eröffnung oder Zustellung des beschwerenden Verwaltungsaktes bei der Behörde, die ihn erlassen hatte, einzulegen. Im vorliegenden Fall wird der Einspruch als Prozeßvoraussetzung von der förmlichen Beschwerde nach dem SchwBG ersetzt (§ 48 VGG i.V.m. Art. 6a der Zweiten Ausführungsverordnung - Bay. GVBl 1949, 260 -; Eyermann/Fröhler, Verwaltungsgerichtsgesetz, 2. Aufl., 1954, 166). Zwar war die Erhebung der Beschwerde nach dem SchwBG (1923) an keine Frist gebunden, jedoch gilt nach § 48 Abs. 3 VGG die für den Ein-

-9-



- 9 -

spruch vorgesehene Zweiwochenfrist hier entsprechend. Sämtliche Bescheide der Zweigstelle der Bayerischen Hauptfürsorgestelle stellen Verfügungen oder Anordnungen einer Verwaltungsbehörde zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts dar und weisen alle wesentlichen Merkmale eines Verwaltungsaktes auf. Der Umstand, daß diese Bescheide als "Zahlungsaufforderung" bezeichnet waren, ändert nichts an ihrer Rechtsnatur als Verwaltungsakte. Da in den Bescheiden vom 31. Januar 1951, 15. Juli 1951 und 8. Februar 1952 die Rechtsbehelfsbelehrung richtig erteilt worden war, die Klägerin aber nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist von zwei Wochen Beschwerde eingelegt hat, sind diese Verwaltungsakte bindend geworden. Insoweit ist die Anfechtungsklage deshalb unzulässig.

Die weiteren von der Klägerin angefochtenen Verwaltungsakte enthalten entweder keine oder aber fehlerhafte Rechtsmittelbelehrungen. Folglich ist nach § 32 VGG die Rechtsbehelfsfrist zunächst nicht in Lauf gesetzt worden. Das VGG enthielt nun zwar keine dem § 66 Abs. 2 SGG oder dem § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entsprechende Vorschrift, wonach die Einlegung des Rechtsbehelfs gegen derartige ohne Belehrung ergangene Verwaltungsakte nur innerhalb eines Jahres seit Zustellung, Eröffnung oder Verkündung zulässig ist. Daraus folgt jedoch nicht, daß ein ohne Belehrung erlassener Verwaltungsakt jederzeit ohne zeitliche Begrenzung angefochten werden kann. Dem steht schon das Prinzip der Rechtssicherheit entgegen (vgl. OVG Münster in NJW 1950, 840; OVG Nordrhein-Westfalen in VerwRechtspr. 2/370). Deswegen haben Rechtslehre und Rechtsprechung auch für den Bereich des öffent-

-10-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

lichen Rechts dem Rechtsinstitut der Verwirkung Geltung verschafft, das die nachträgliche Ausübung von Rechten dann unzulässig macht, wenn sie unter Berücksichtigung der gesamten Umstände des Einzelfalls dem Grundsatz von Treu und Glauben widerspricht (vgl. BSG 7, 199 ff und die dort zitierte Literatur). Der Zeitablauf allein genügt indessen nicht, um den Rechtsverlust herbeizuführen. Vielmehr müssen weitere Momente hinzutreten, die eine hinausgezögerte Geltendmachung oder Ausübung des Rechts als Verstoß gegen Treu und Glauben kennzeichnen und dem Verpflichteten oder Rechtspartner gegenüber als unzumutbar erscheinen lassen. Erforderlich für den Eintritt der Verwirkung ist also, daß die andere Seite aus der ohne ersichtlichen Grund unterbliebenen Tätigkeit geschlossen haben muß, der Berechtigte werde von seinem Recht keinen Gebrauch mehr machen und daß sie sich im Vertrauen hierauf mit ihren Vorkehrungen und Maßnahmen entsprechend eingerichtet hat (Stich, DVBl 1957, 646, 1959, 234; RGZ 158, 100, 107; BVerwG, NJW 1956, 1213; DVBl 1958, 285; 1960, 678; Bay. VerfGH, NJW 1962, 339; BSG 7, 199, 201). Das LSG hat im vorliegenden Fall die Voraussetzungen der Verwirkung zu Recht als gegeben angesehen. Da die Klägerin seit Zustellung der Ablösungsbescheide zwischen fünf und über zweieinhalb Jahre verstreichen ließ, bevor sie die Bescheide am 6. August 1954 angefochten hat, brauchte die Gegenseite nicht mehr damit zu rechnen, daß ein Rechtsbehelf erhoben werde. Dies insbesondere deshalb, weil die Klägerin die geforderten Ablösungssummen jeweils ohne Widerspruch hinsichtlich der Berechtigung der Forderungen gezahlt hat. Darüber hinaus war der

-11-



- 11 -

letzte Bescheid vom 8. Februar 1952 mit einer ordnungsgemäßen Rechtsbelehrung versehen. Die Klägerin stand überdies seit 1948 mit den zuständigen Arbeitsämtern, dem Landesarbeitsamt und der Zweigstelle der Bayerischen Hauptfürsorgestelle laufend bezüglich der Ablösungen in Verbindung, ohne jemals die Rechtmäßigkeit der geforderten Ablösungen anzugreifen. Die Klägerin ist zudem ein größeres Industrieunternehmen mit langjährigen arbeitsrechtlichen, organisatorischen und personalwirtschaftlichen Erfahrungen. Aus diesen Gründen durfte die Zweigstelle der Bayerischen Hauptfürsorgestelle davon ausgehen, daß sie ihre Rechte nicht mehr geltend mache und konnte sich darauf einrichten. Die Klägerin hatte somit im Zeitpunkt der Beschwerde ihr Anfechtungsrecht verwirkt.

Dem steht auch nicht entgegen, daß der Beschwerdeausschuß der Bayerischen Hauptfürsorgestelle auf die Beschwerde vom 6. August 1954 zunächst mit Bescheid vom 3. Oktober 1956 zur Sache entschieden hatte. Aus dieser Beschwerdeentscheidung kann die Klägerin keine Rechte herleiten, denn sie wurde nach dem Willen der Beteiligten durch Vergleich vom 24. Juli 1959 vor dem Sozialgericht Nürnberg aufgehoben. Zugleich hatten die Beteiligten ausdrücklich den bisher betriebenen Rechtsstreit für erledigt erklärt (vgl. Bl. 23 R der SG-Akte). Die jetzige Beklagte zu 1) hatte sich ferner bereiterklärt, neuerdings eine rechtsbehelfsfähige Entscheidung auf die Beschwerde der Klägerin vom 6. August 1954 zu erlassen. Der Prozeßvergleich vom 24. Juli 1959 hat also die Rechtsbeziehungen der Beteiligten neu geordnet. Von entscheidender Bedeutung ist ferner, daß mit Wirkung vom 1. Mai 1953 an das Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (SchwBG) vom 16. Juni 1953 (EGBI I 389) in Kraft getreten war. Es brachte neben der Außerkraftsetzung des Gesetzes vom 12. Januar 1923 (RGBl I 57) und den hierzu nach dem 8. Mai 1945 von den Ländern er-

-12-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 12 -

lassenen Rechtsvorschriften eine neue Zuständigkeitsverteilung (§ 42 Abs. 2 Nr. 3 SchwBG 1953). Nachdem nunmehr gemäß § 9 Abs. 2 (SchwBG 1953) die Ausgleichsabgabe (Ablösung) vom Arbeitsamt und nicht mehr von der Zweigstelle der Hauptfürsorgestelle festzusetzen war, ist mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Befugnis zur Entscheidung über die Beschwerde vom 6. August 1954 auf den Beschwerdeausschuß beim Landesarbeitsamt Nordbayern (§ 28 SchwBG 1953) übergegangen. Dieser hat aber in seinem Widerspruchsbescheid vom 8. September 1959 nicht zur Sache entschieden, sondern die Beschwerde mit der Begründung zurückgewiesen, daß die Rechtsbehelfe außerhalb der zulässigen Fristen erhoben und deswegen die angegriffenen Bescheide bindend geworden seien. Da es somit an einer Sachentscheidung der Verwaltungsbehörde nach versäumter oder verwirkter Rechtsbehelfsfrist fehlt, kann sich die Klägerin insoweit nicht auf den Grundsatz von Treu und Glauben berufen. Vielmehr bleibt es dabei, daß sie ihr Anfechtungsrecht verwirkt hat.

Der Hilfsantrag der Klägerin, festzustellen, daß die Bescheide der Hauptfürsorgestelle nichtig sind, vermög ebenfalls nicht zum Erfolg zu führen. Nach der in Rechtsprechung und Schrifttum herrschenden Auffassung ist ein Verwaltungsakt nichtig, wenn er mit einem besonders schweren und offensichtlichen Mangel behaftet ist (BSG 9, 171, 179; BVerwG 19, 284, 287; Brackmann, Handbuch der SozVers., 1.-6. Aufl., S. 232 i; Bachof, JZ 1962, 745; Forsthoff, Lehrbuch, 8. Aufl., 1961, 208, 225 ff; Ule, DVBl 1957, 26).

-13-

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 13-

Einem Verwaltungsakt, bei dem allenfalls zweifelhaft ist, ob er auf einer verfassungsrechtlich gesicherten Grundlage beruht, haftet kein derartig schwerwiegender oder offensichtlicher Mangel an, daß er zur Nichtigkeit führen müßte. Im vorliegenden Fall ist es dem Senat aber allein schon unter dem Gesichtspunkt der Verwirkung des Anfechtungsrechts verwehrt, darüber zu entscheiden, ob § 40 Abs. 3 SchwBG 1953 mit dem Grundgesetz in Einklang steht.

Die Revision der Klägerin ist nach alledem - ohne weitere Erörterung materiell-rechtlicher Fragen - zurückzuweisen.

Da die Beteiligten ihr Einverständnis dazu erklärt haben, kann die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ergehen (§§ 165, 153, 124 Abs. 2 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

